

# Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Ltg.-G-116-2020 (Ltg.-1166/A-1/93-2020)

**Landesgesetz**

An das  
Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien

Betrifft:

Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger u.a. betreffend  
Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

<https://noe-landtag.gv.at/gegenstaende/XIX/XIX-1166>

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 9 F-VG 1948 gebe ich bekannt, dass der Landtag von Niederösterreich am 2. Juli 2020 den beiliegenden Gesetzesbeschluss betreffend Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes gefasst hat.

Ich ersuche um Zustimmung der Bundesregierung zu diesem Gesetzesbeschluss.

St. Pölten, am 2. Juli 2020

Die Landeshauptfrau von Niederösterreich:



Beilagen

Der Landtag von Niederösterreich hat am 2. Juli 2020 beschlossen:

### **Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes**

Das NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz, LGBl. 3706, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Beginn der Parkabgabepflicht (§ 1 Abs. 2) ist durch grüne Hinweistafeln mit der weißen Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze“, deren Ende durch grüne Hinweistafeln mit der weißen Aufschrift „Gebührenpflichtige Parkplätze – Ende“ deutlich zu kennzeichnen. Im unteren Teil der Tafel oder auf einer Zusatztafel ist die Zeit, während der die Parkabgabepflicht gilt, anzugeben.“

2. Im § 3 Z 1 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 93/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 24/2020“.

3. Im § 3 Z 2 tritt anstelle des Zitates „BGBl. I Nr. 135/2009“ das Zitat „BGBl. I Nr. 58/2018“.

4. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Gemeinde kann durch Verordnung für Gebiete, in denen eine Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 Geltung hat, jedoch für bestimmte nachgenannte Personengruppen in diesen Gebieten zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen, eine Pauschalierung der Parkabgabe vorsehen. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, dass die Parkabgabe für die Dauer von bis zu zwei Jahren für folgende einzelne oder sämtliche Personengruppen pauschaliert werden kann:

- a) Inhabern von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in diesem Gebiet wohnen;
- b) Unternehmern, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die in diesem Gebiet einen Betriebsstandort haben;
- c) Personen, die Inhaber eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die ein Interesse an einer in diesem Gebiet gelegenen Einrichtung (z.B. Bildungseinrichtung, Arbeitsstätte etc.) haben. Das Interesse ist bei der Beantragung der Pauschalierung

glaubhaft zu machen (z.B. durch Bestätigung des Arbeitgebers, dass von ihm keine privaten Abstellflächen am Betriebsstandort in dieser Zone zur Verfügung gestellt werden können);

d) andere, ähnlich häufig in diesem Gebiet parkende und in der Verordnung näher zu bestimmende Personengruppen (z.B. Dienstnehmer oder pflegende Angehörige).

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen der lit. a bis d nicht gegeben sind, kann die Pauschalierung wieder entzogen werden, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicher zu stellen. Im Falle eines Entzugs ist die geleistete pauschalierte Parkabgabe für die noch offene Dauer anteilig zurückzuerstatten.

Weiters kann in dieser Verordnung vorgesehen werden, dass die Höhe der pauschalierten Parkabgabe sowie die Anzahl der zu gewährenden Pauschalierungen der Parkabgabe entsprechend den Personengruppen gemäß lit. a bis d gestaffelt werden kann, sofern dies erforderlich ist, um die Verfügbarkeit einer ausreichenden Zahl zeitlich unbeschränkter Abstellmöglichkeiten sicher zu stellen.“

5. § 8 lit. e lautet:

„e) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind;“

6. Im § 9 Abs. 1 lit. c tritt anstelle des Zitates „§ 3 Abs. 3“ das Zitat „§ 5 Abs. 3“.

7. Im § 16 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs. 1 und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Bestehende Kennzeichnungen einer Parkabgabepflicht mit Hinweistafeln nach § 2 Abs. 2 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. 3706-7 behalten ihre Gültigkeit.“

**Wird beurkundet**  
**Landtag von Niederösterreich**  
**Der Landtagsdirektor:**



**(Mag. Thomas Obernosterer)**

18.06.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2020

Ltg.-**1166/A-1/93-2020**

Ko-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Balber, Moser, Hinterholzer, Kainz und Kasser

### betreffend **Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes**

Das Thema des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Raum stellt angesichts sich verändernden Mobilitätsverhaltens eine große Herausforderung für die niederösterreichischen Städte und Gemeinden dar. Da sich die Interessenslagen jeweils individuell anders gelagert gestalten, sollen mit der gegenständlichen Novelle den Städten und Gemeinden mehr Gestaltungsmöglichkeit hinsichtlich der Regelungen für die sogenannte „grüne Zone“ eingeräumt werden. Es obliegt also der jeweiligen Stadt oder Gemeinde von diesen Möglichkeiten Gebrauch zu machen.

So soll es dem Gemeinderat ermöglicht werden, Pauschalierungen für Personen vorzusehen, die ein Interesse an in den sogenannten „grünen Zonen“ gelegenen Einrichtungen, wie beispielsweise Universitäten, Fachhochschulen oder Arbeitsstätten, haben. Das Interesse einer unbeschränkten Abstellmöglichkeit in einer „grünen Zone“ ist im Zuge des Antrags glaubhaft darzulegen. Dies kann durch Bestätigung des Arbeitgebers oder der Bildungseinrichtung erfolgen.

Zudem soll die Gemeinde selbst die Pauschalierung für Personengruppen vorsehen können, die häufig in den sogenannten „grünen Zonen“ parken und mit Verordnung zu definieren sind. Da für Personen der Bedarf bestehen kann das Kraftfahrzeug in einer sogenannten „grünen Zone“ abzustellen, in welcher sie kein unmittelbares Interesse hat, soll mit dieser Bestimmung auf den jeweiligen örtlichen Bedarf Rücksicht genommen werden können. Insbesondere ist an solche Personengruppen zu denken, die sich im Gemeindegebiet aufhalten, um beispielsweise eine im Gemeindegebiet wohnhafte angehörige Personen zu pflegen oder ihren Dienstort im Gemeindegebiet haben.

Aus diesem Grund soll auch der Begriff „Bewohnerzone“ entfallen.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Erteilungsvoraussetzungen nicht gegeben sind, soll die Pauschalierung wieder entzogen werden können.

Erfahrungen in der Praxis haben zudem gezeigt, dass die starre Dauer von zwei Jahren für Pauschalierungen der Parkabgabe den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürgern nicht immer gerecht werden kann. Der Gemeinderat soll nun in seiner Verordnung auch Pauschalierungen für Zeiträume von unter zwei Jahren vorsehen können. Diese kann sodann für z.B. ein Jahr, sechs Monate, usw. erfolgen. Die möglichen Pauschalierungszeiträume sind mit der festgesetzten Pauschalabgabe in der Verordnung anzuführen. Die Höhe der Pauschalabgabe kann aliquot oder gestaffelt gestaltet werden.

Um einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der Bewohner, Unternehmer und den weiteren Personen zu schaffen und um den Zweck dieser Bestimmung, nämlich ausreichend verfügbare zeitlich unbeschränkte Abstellmöglichkeiten zu ermöglichen, zu gewährleisten, soll der Gemeinderat eine Staffelung der Höhe der pauschalierten Parkabgabe sowie der Anzahl der gewährten Pauschalierungen nach den unterschiedlichen Personengruppen vorsehen können. Die Abgrenzung der einzelnen Gebiete kann zur besseren Lesbarkeit beispielsweise durch eine Planverordnung erfolgen.

Weiters soll mit der vorliegenden Änderung die Kennzeichnung der sogenannten „grünen Zonen“ durch grüne Hinweistafeln mit weißer Schrift erfolgen. Dies erleichtert zum einen die Lesbarkeit und zum anderen wird diese Regelung an jene in anderen Bundesländern angepasst. Durch die Übergangsbestimmung im zweiten Satz des § 16 wird sichergestellt, dass der derzeitigen Kennzeichnung einer „grünen Zone“ weiterhin Gültigkeit zukommt. Eine Verpflichtung zum Austausch der Hinweistafeln besteht nicht.

Schließlich soll ein Verweisfehler korrigiert, Verweise aktualisiert und Formulierungen vereinheitlicht werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

**A n t r a g :**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.

Antrag  
des  
**Kommunal-Ausschusses**

über den Antrag mit Gesetzesentwurf der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Balber, Moser, Hinterholzer, Kainz und Kasser betreffend Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1) Der vorliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetzes wird genehmigt.
- 2) Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Hinterholzer  
Berichterstatterin

Balber  
Obmann